

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 und 47 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) sowie auf der Grundlage der Zweckvereinbarungen zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ und den Gemeinden Nohra, Wipperdorf und Hainrode und des § 12 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ in ihrer Sitzung am 14.03.2018 die folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (in kommunaler Trägerschaft) und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Nach § 4 wird folgender § 4 a hinzugefügt:

§ 4 a Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtiger Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tage vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“
Wolkramshausen, den 26.04.2018

(S I E G E L)

A L T E N B U R G
Gemeinschaftsvorsitzende

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten (Beschluss-Nr.:48/10/2018) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. V. m. § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 20.04.2018, eingegangen am 26.04.2018 unter AZ 15/092.6/Rie.

Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“
Wolkramshausen, den 26.04.2018

(S I E G E L)

A L T E N B U R G
Gemeinschaftsvorsitzende

**Die Bekanntmachung erfolgt im Hainleite Journal (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“) Nummer: 2 (23. Jahrgang) vom 25.05.2018.
Tag der öffentlichen Bekanntgabe**